

Aktenzeichen: 6 AZR 165/96
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 19. Juni 1997
- 6 AZR 165/96 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 22. Juli 1993
- 6 Ca 10606/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 13. Dezember 1994
- 9 Sa 4/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache

Gesetz:

ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Erledigung der Hauptsache durch Tod der beihilfeberechtigten
Klägerin.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 165/96

9 Sa 4/94 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni
1997 beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten
auferlegt, mit Ausnahme der durch den geänderten
Klageantrag vom 13. März 1996 entstandenen Ko-
sten. Diese trägt der Kläger, nachdem er diesen
Antrag zurückgenommen hat, selbst.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Beihilfen zu den Kosten der dauernder Anstaltsunterbringung eines behinderten Kindes gewähren muß.

Die am 1. März 1995 verstorbene Klägerin war seit 1981 bei der Beklagten als Fremdsprachensekretärin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war kraft einzelvertraglicher Bezugnahme der BAT nebst den diesen ändernden und ergänzenden Bestimmungen anzuwenden.

Der am 9. Oktober 1964 geborene Sohn der Klägerin ist aufgrund einer frühkindlichen Gehirnerkrankung geistig behindert und deshalb seit dem 1. Oktober 1986 in der Werkssiedlung St. C

der C -Gemeinschaft e.V. untergebracht.

Die Kosten der Unterbringung, die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) vorgeleistet wurden, beliefen sich im Zeitraum von Juli 1990 bis zum 1. Halbjahr 1992 auf 111.616,26 DM. Der auf Beihilfeleistungen in Höhe von 80 % dieses Betrags, also 89.293,01 DM, nebst 8 % Zinsen seit dem 7. Januar 1993 gerichteten Klage hat das Arbeitsgericht stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Der Ehemann der Klägerin hat als deren Rechtsnachfolger durch Schriftsatz vom 13. März 1996 den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz aufgenommen und Zahlung an sich, hilfsweise den LVR, verlangt. Durch Schriftsatz vom 25.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



April 1997 hat er diesen Antrag zurückgenommen und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich im Schriftsatz vom 20. Mai 1997 der Erledigungserklärung angeschlossen. Beide Parteien beantragen, die Kosten des Rechtsstreits dem Gegner aufzuerlegen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Beklagten aufzuerlegen, mit Ausnahme der Kosten des in der Revisionsinstanz gestellten und später zurückgenommenen geänderten Klageantrags. Diese trägt der Kläger.

1. Gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO ist, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, bei der Entscheidung über die Kosten der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Entscheidend war somit, ob die Klage voraussichtlich Erfolg gehabt hätte. Dies wäre der Fall gewesen, wenn der Rechtsstreit nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt worden wäre. Dabei ist der ursprüngliche Klageantrag zu beurteilen, nachdem der Kläger den in der Revisionsinstanz unzulässigerweise geänderten Klageantrag nach § 269 Abs. 1 ZPO wirksam zurückgenommen hat.

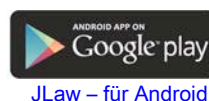
2. Bis zum Tod der Klägerin war die Klage begründet. Der Klägerin stand gegen die Beklagte ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfe in Anwendung von § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften - BhV) zu.



a) Es kann dahinstehen, ob durch die vom Landesarbeitsgericht festgestellte arbeitsvertragliche Einbeziehung des BAT nebst ergänzenden Tarifverträgen die Parteien auch den Tarifvertrag vom 15. Juni 1959 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge in Bezug genommen haben. In diesem Fall würde die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der BhV aus § 1 des genannten Tarifvertrages folgen, da diese Bestimmung ungeachtet von § 40 Satz 2 BAT in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsvorschrift in § 2 des 66. Änderungstarifvertrages zum BAT weiterhin Geltung beanspruchen würde. Jedenfalls folgt die Anwendbarkeit der Bestimmungen der BhV aus einer ständigen betrieblichen Übung der Beklagten in Verbindung mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Klägerin hat in den Vorinstanzen wiederholt unter Beweisangebot vorgebracht, daß die Beklagte in ständiger betrieblicher Übung die für Beamte geltenden Beihilfe-Regelungen ohne Einschränkungen auf Angestellte anwendet. Ein dahingehender Anschein ergibt sich auch aus dem von der ursprünglichen Klägerin vorgelegten Schreiben der Beklagten an den Landschaftsverband Rheinland vom 23. August 1990. Die Beklagte ihrerseits hat nicht im einzelnen dargelegt, nach welchen differenzierenden Kriterien, die auf die Klägerin nicht zutrafen, bei anderen Angestellten Beihilfen zur dauerhaften Anstaltsunterbringung geleistet wurden. Im Hinblick auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz durfte die ursprüngliche Klägerin nicht willkürlich ohne Vorliegen eines die Differenzierung rechtfertigenden Sachgrundes von dieser betrieblichen Übung ausgeschlossen werden. Einen solchen sachlichen Grund hat die Beklagte nicht dargelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



b) Die Voraussetzungen für einen Beihilfeanspruch bei dauernder Anstaltsunterbringung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BhV in der im Anspruchszeitraum geltenden Fassung vom 19. April 1985 lagen vor.

Es bestand eine Pflegebedürftigkeit des Sohnes im Sinne der vom Landesarbeitsgericht für den fraglichen Zeitraum als geltend festgestellten Verwaltungsvorschriften. Der Hilfs- und Pflegebedarf ergibt sich aus der von der Beklagten inhaltlich im einzelnen nicht bestrittenen Bescheinigung der C -Gemeinschaft e.V. vom 13. Oktober 1994. Da der Sohn der Klägerin an einer dauerhaften, seit seiner Geburt bestehenden geistigen Behinderung leidet, ist davon auszugehen, daß der genannte Bedarf auch im streitgegenständlichen Zeitraum bestand. Die Notwendigkeit einer dauerhaften Unterbringung ergibt sich aus der Bescheinigung des Staatlichen Gesundheitsamtes Lörrach vom 22. Dezember 1992.

Bei der Unterbringung handelt es sich nicht um eine Sachleistung (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 BhV) des LVR. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BAG Urteil vom 29. Februar 1996 - 6 AZR 374/95 - n.v., zu II 1 d der Gründe; BAG Urteil vom 15. Juli 1993 - 6 AZR 685/92 - BAGE 73, 333 = AP Nr. 2 zu Nr. 1 Beihilfevorschriften, zu II 1 e der Gründe; BVerwG Urteil vom 30. März 1995 - 2 C 5.94 - BVerwGE 98, 106, 108).

Ungeachtet der Vorleistung des LVR handelt es sich um Auf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



wendungen, die der Klägerin als der Beihilfeberechtigten selbst entstanden sind. Auch dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 15. Juli 1993 und 29. Februar 1996, aaO) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. März 1995, aaO).

Der von der Klägerin geltend gemachte Beihilfeanspruch ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Senat ist im Urteil vom 29. Februar 1996 (aaO, zu II 3 der Gründe) im Anschluß an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 1995 (aaO) davon ausgegangen, daß die Beihilfeansprüche weder dem Grunde noch der Höhe nach dadurch berührt werden, daß der Sozialhilfeträger den Beihilfeberechtigten nicht auf den vollen Umfang der entstandenen Aufwendungen, sondern nur beschränkt auf die zu gewährende Beihilfe in Anspruch genommen hat.

Der Beihilfeanspruch war auch weder verfallen noch verjährt. Die Frist zur Geltendmachung nach § 17 Abs. 10 BhV, einer Spezialregelung gegenüber der Bestimmung des § 70 BAT über die allgemeine tarifliche Ausschlußfrist, wurde gewahrt. Im Hinblick auf die Vorleistung durch den Sozialhilfeträger begann sie erst mit dessen Mitteilung der Kosten (BAG Urteil vom 15. Juli 1993, aaO, zu II 3 der Gründe). Auch Verjährung ist nicht eingetreten. Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit Antragstellung und verjährt nicht innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB (BAG Urteil vom 15. Juli 1993, aaO, zu II 4 der Gründe). Geht man von einer vierjährigen Verjährungsfrist nach § 197 BGB aus, wurde diese durch die am 7. Januar 1993 zugestellte Klage gewahrt.



Ob die Klage auch hinsichtlich des geltend gemachten Zinsanspruches begründet war, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Selbst wenn der ursprünglichen Klägerin nur ein Verzugszinsanspruch in gesetzlicher Höhe zustand, ändert dies in Anwendung des § 92 Abs. 2 ZPO nichts an der insgesamt zu Lasten der Beklagten ergehenden Kostenentscheidung.

3. Im übrigen beruht der Kostenausspruch auf § 69 Abs. 3 ZPO.

III. Diese Entscheidung konnte gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung und gemäß § 72 Abs. 6 ArbGG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter ergehen.

Dr. Peifer

Dr. Freitag

Dr. Armbrüster



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)